

Kurztitel

2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 313/1998

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

12.09.1998

Außerkrafttretensdatum

30.09.2012

Text**Verzicht auf genehmigungspflichtige Schußwaffen**

§ 7. (1) Übergibt der Eigentümer einer genehmigungspflichtigen Schußwaffe, deren Erwerb seinerzeit angezeigt wurde, diese Waffe der Behörde und erklärt er schriftlich und unwiderruflich auf sein Eigentum zugunsten der Republik Österreich zu verzichten, so hat die Behörde die Waffe zu übernehmen und hierüber dem bisherigen Eigentümer unverzüglich eine Bestätigung auszufolgen.

(2) Die Verzichtserklärung ist jener Behörde zur Kenntnis zu bringen, die den Waffenpaß oder die Waffenbesitzkarte ausgestellt hat; dies gilt als Meldung gemäß § 28 Abs. 7 WaffG.